

TITELTHEMA

Paket-Shops an Tankstellen – Topp oder Flopp?

INDUSTRIEPARTNER

Zählprotokolle und Kassennachschau – Notwendiges Übel an der Kasse

SHOPNEWS

Sommerangebote im Tankstellen-Shop



Zählprotokolle und Kassennachschau

Verschärfte Anforderungen für Tankstellen mit bargeldintensivem Geschäft

Aufgrund der durch die Finanzverwaltung im November 2014 veröffentlichten und eingeführten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (sog. GoBD) sowie der neuen Kassenrichtlinie 2017, wurden die Anforderungen für Unternehmer mit bargeldintensivem Geschäft weiter verschärft.

Hinzu kommt die seit dem 01.01.2018 mögliche neue Betriebsprüfungsart der Kassennachschau gemäß § 146b der Abgabenordnung, welche zu jeder Zeit unangemeldet durchgeführt werden kann.

Viele Tankstellenunternehmer sind in diesem Zusammenhang derzeit verunsichert, ob ein sogenanntes Zählprotokoll, also eine physische Bestandsaufnahme des Bargeldes in Form der einzelnen Münzen und Banknoten, der Kasse täglich notwendig ist.

In einem Merkblatt der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 31.10.2016 wurde sogar als Leitlinie für die Finanzverwaltung und deren Betriebsprüfer ein Vermerk beim Einsatz von offenen Ladenkassen aufgenom-

men, die besagte "... sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sogenanntes Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig!"

Hierzu muss allerdings angemerkt werden, dass der typische Tankstellenunternehmer in seinem Betrieb in aller Regel eine elektronische Registrierkasse (Kassensystem) einsetzt. Bei Verwendung solcher Kassensysteme, die die o.g. Anforderungen der GoBD sowie der Kassenrichtlinie 2017 (elektronische Erfassung und Auslesbarkeit aller einzelnen Kassenbewegungen, deren unverdichtete und unveränderbare Speicherung, sowie Archivierung über einen Zeitraum von zehn Jahren) unbedingt einhalten sollten, ist eine Auszählung und Protokollierung am Tagesende nicht zwingend nötig. Die elektronische Kasse errechnet selbst den Kassenbestand, indem sie die getätigten Umsätze / Kassenbewegungen (auch Entnahmen / Abschöpfungen) zusammenfasst.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof (BFH) in jüngster Zeit wiederholt bestätigt, dass ein Zählprotokoll auch bei der Führung einer offenen Ladenkasse und Kassentagesberichten nicht zwangsmäßig erforderlich ist (BFH Urteil vom 25.03.2015 und BFH Beschluss vom 16.12.2016). Das BFH Urteil vom 25.03.2015 enthält im Übrigen den Begriff "Zählprotokoll" erst gar nicht.

Erforderlich ist bei Verwendung einer offenen Ladenkasse der genannte Kassentagesbericht, der auf Grundlage des tatsächlichen Auszählens der Kasse erstellt worden ist. Gleichwohl empfehlen wir derzeit als steuerliche Berater unseren Mandanten, sofern sie eine offene Ladenkasse führen, in der Praxis die Anfertigung solcher Zählprotokolle. Denn das Fehlen der Zählprotokolle kann, wie auch z.B. das Fehlen der lückenlosen Dokumentation zur Kassenprogrammierung (in Verbindung mit der Bedienungsanleitung der Kasse) oder dem Fehlen der Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse prinzipiell einen formellen Mangel der Kassenbuchführung darstellen.

Ein solcher formeller Mangel führt für sich alleine genommen noch nicht zu einer oft befürchteten Hinzuschätzungsbefugnis der Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen.

◆ Contax

Fazit:

Es bleibt festzuhalten, dass ein "Zählprotokoll" im engeren Sinne bei Führung einer elektronischen Kasse mittels Kassensysteme steuerrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, aber durchaus empfehlenswert sein kann. Und sei es als zusätzliches Indiz für den gewissenhaften Tankstellenunternehmer.

Bitte beachten Sie ferner unbedingt die neuen Vorgaben zur Vorhaltung der Kassenprogrammierung und Bedienungsanleitung sowie die lückenlose Aufbewahrung der täglichen Kassenendsummenbons.



Steuerfachmann Michael Schroll

Anzeige



Anzeige

